

## B

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>112</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 125 "Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und spätestens am letzten Tag des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung die Methodik zu verabschieden, deren sich der Beitragsausschuss zu bedienen hätte, um der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beitragschlüssel für den Zeitraum 2001-2003 zu empfehlen.

### 54/456. Zuordnung der Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>113</sup>, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

### 54/457. Zuordnung der Republik Nauru zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>113</sup>, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Nauru zum Zweck der

Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

### 54/458. Zuordnung des Königreichs Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>113</sup>, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass das Königreich Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

### 54/459. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>113</sup> Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität<sup>114</sup> und von den Fortschritten bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen.

### 54/460. Personalmanagement

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

a) billigte die Generalversammlung die im Bericht des Generalsekretärs vorgeschlagenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen<sup>116</sup>;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Änderungen der Personalordnung der Vereinten Nationen<sup>117</sup>;

<sup>114</sup> A/C.5/53/66 und A/C.5/54/13.

<sup>115</sup> A/54/680, Ziffer 7.

<sup>116</sup> A/54/276, Anhang.

<sup>117</sup> A/54/272, Anhang.

<sup>113</sup> A/54/684, Ziffer 14.